

Schulöffnungen NRW

Beitrag von „chemikus08“ vom 3. Mai 2020 22:38

Hinweis nochmal:

Das entbindet den Dienstherren nicht von einer Gefährdungsbeurteilung. Aber all die Vorschriften z.B. hinsichtlich der Altersbeschränkung im Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten gelten hier nicht. Das würde dem Zweck des Arzneimittelrechts entgegen wirken.

Zur Absicherung, lasst Euch vom Arbeitsschutzdezernat der jeweiligen BezReg eine rechtliche Einschätzung geben, dann seit Ihr auf der sicheren Seite.